

Exportkontrolle Ausfuhrgenehmigungspflichten

Die Ausfuhr von Waren, Technologie und Know-how kann aus verschiedenen Gründen eingeschränkt werden. Insbesondere der Export von Rüstungsgütern soll verhindert werden. Dieser Bereich der Ausfuhrkontrolle wird oftmals unterschätzt – selten exportiert ein Unternehmen Waffen im eigentlichen Sinn. Die Problematik verbirgt sich hinter den auf den ersten Blick „harmlos“ erscheinenden Waren: Produkte, die die Herstellung von Waffen ermöglichen (sog. Waren mit doppeltem Verwendungszweck – Dual-Use-Güter). Aber auch Lieferungen in bestimmte Länder unterliegen Beschränkungen.

In Deutschland ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Genehmigungen im Rahmen der Exportkontrolle zuständig.
Details im Internet unter <http://www.bafa.de>, <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ausfuhrkontrolle – Prüfung des Exportgeschäfts

In Deutschland gilt der Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs. Dies bedeutet, dass ein Unternehmer grundsätzlich grenzüberschreitende Geschäfte genehmigungsfrei tätigen kann. ABER: Kein Grundsatz ohne Ausnahme: Entscheidend beim Export sind vier Punkte - *was an wen wofür* (Verwendungszweck) in *welches* Land geliefert wird.

Dies hat zur Folge, dass die Handels-Freiheit durch Verbote eingeschränkt wird. Bei der Ausfuhr von Gütern sind dies die Vorschriften der Exportkontrolle. Es besteht eine unternehmerische Verantwortung jede Ausfuhr auf Beschränkungen durch die Exportkontrolle hin zu untersuchen.

Geregelt wird die Exportkontrolle durch UN- und EU-Recht. Diese Bestimmungen sind unmittelbar ohne die Umsetzung in deutsches Recht bindend. Zusätzlich werden diese Regelungen in Deutschland durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) umgesetzt bzw. ergänzt.

DESHALB:

Wenn das geplante Außenhandelsgeschäft einem Verbot unterliegt, ist der Export nur möglich, wenn eine Ausfuhrgenehmigung des BAFA vorliegt!

Embargomaßnahmen und Genehmigungspflichten

Embargos sind Maßnahmen, die den Außenwirtschaftsverkehr gegenüber bestimmten Ländern oder Personen beschränken.

Länderbezogene Embargomaßnahmen werden von der Europäischen Union beschlossen. Unternehmen müssen sowohl EU- als auch deutsches Recht beachten.

Neben diesen Verboten ist die Ausfuhr von Gütern reglementiert, die sowohl für zivile, aber auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Kontrolle von diesen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use Güter), wird durch die EU-Dual-Use-Verordnung geregelt. Ergänzt wird sie in Deutschland durch das AWG und die AWW.

Länderbezogene Embargomaßnahmen – drei Arten

1. Totalembargos

Ein Totalembargo verbietet jeglichen Handel mit einem Land.

2. Teilembargos

Teilembargos regeln nur spezifische Aspekte und können eine unterschiedliche Tragweite haben. Beschränkt werden kann nicht nur die Ausfuhr eines Gutes in ein Land, sondern auch die Einfuhr eines Gutes aus diesem Land. Außerdem kann der Kapital- und Zahlungsverkehr, die Erbringung von Dienstleistungen sowie der Abschluss und die Erfüllung von Verträgen beschränkt werden. Bei Teilembargos sind die Beschränkungen für spezifische Wirtschaftsbereiche zu beachten.

3. Waffenembargos

Verbieten den Verkauf und die Ausfuhr von Rüstungsgütern.

Personenbezogene Embargomaßnahmen – Terrorismusbekämpfung/Compliance

Personenbezogene Embargomaßnahmen wurden als Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus eingeführt. Die Sanktionen beziehen sich auf bestimmte Personen, Gruppen oder Organisationen. Gelistet sind die personenbezogenen Embargomaßnahmen in den entsprechenden EU-Verordnungen. Den auf den Namenslisten stehenden Personen oder Organisationen dürfen keine finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Unter Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen fallen nicht nur Geldleistungen oder sonstige finanzielle Werte, sondern alles was verwendet werden kann, um Gelder, Waren oder Dienstleistungen zu erhalten.

weitere Genehmigungspflichten

Die EU-Dual-Use-Verordnung enthält eine Liste von Gütern mit einem so genannten doppelten Verwendungszweck. Diese Güter sind bei der Ausfuhr genehmigungspflichtig. Auch die AWW enthält eine Güterliste mit genehmigungspflichtigen Gütern, die zusätzliche nationale Warenpositionen beinhaltet, die ebenfalls zu überprüfen sind.

Wenn ein Gut nicht gelistet ist, bedeutet dies aber nicht, dass keine Genehmigungspflicht besteht. Gem. Art. 4 der EU-Dual-Use-Verordnung können auch bei nichtgelisteten Gütern Genehmigungspflichten bestehen. Hierbei ist entscheidend, für welchen Verwendungszweck die Güter bestimmt sind. Wenn der Einsatz beim Empfänger in Zusammenhang mit dem Nuklearbereich eines sensiblen Landes oder mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen steht, kann eine Genehmigungspflicht auch für ein nicht gelistetes Gut vorgeschrieben sein.

Darüber hinaus können bei Handels- und Vermittlungsgeschäften und bei technischer Unterstützung Genehmigungspflichten bestehen. Diese bestehen, wenn das Unternehmen durch das BAFA informiert wurde oder Kenntnis hatte, dass die Herstellung oder Bereitstellung von Waffen gefördert wird.

Genehmigungspflichten können auch innerhalb der EU bestehen.

Vom Antrag zur Genehmigung

Ein Antrag zur Genehmigung der Ausfuhr muss elektronisch beim BAFA gestellt werden - ELAN-K2.

Antragsvoraussetzung ist, dass im Unternehmen ein Ausfuhrverantwortlicher benannt ist. Dieser muss der Vorstands- oder Geschäftsführerebene angehören und haftet persönlich für die Einhaltung der Regelungen zur Exportkontrolle. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Ausfuhrverantwortlichen kann zur Versagung der Genehmigung führen.

Für die Dauer des Genehmigungsverfahrens sollte genügend Zeit einkalkuliert werden, da die Bearbeitung, je nach Zielland, auch mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Genehmigungsarten

Einzelausfuhrgenehmigung

Die Grundform der Genehmigung ist die Einzelausfuhrgenehmigung, mit der die konkret beantragte Lieferung genehmigt wird. Sie muss bei jeder Ausfuhr erneut beantragt werden.

Höchstbetragsgenehmigung

Sonderform der Einzelausfuhrgenehmigung. Erlaubt mehrere Aufträge an einen Empfänger, bis der von der Genehmigung festgelegte Höchstbetrag erreicht wurde.

Sammelausfuhrgenehmigung

Privilegiertes Verfahren für zuverlässige Ausführer, die die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger erlaubt.

Komplementärgenehmigung

Genehmigung für Güter die sowohl gem. der EU-Dual-Use-Verordnung, als auch nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz genehmigungspflichtig sind.

Allgemeine Genehmigung

Genehmigt die Ausfuhr mancher genehmigungspflichtiger Güter in bestimmte nicht EU-Länder. In diesem Fall muss keine Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden.

Konsequenzen bei Verstößen

Der Verstoß gegen Embargos oder gegen Kontrollpflichten bei der Ausfuhr von Gütern kann weitreichende Folgen haben - zivilrechtlich und strafrechtlich. Abhängig vom Verstoß können dies Gefängnisstrafen oder Geldstrafen sein. Auch fahrlässige Verstöße stehen unter Strafe.

Ihre Ansprechpartnerin in der IHK:

Martina Wiebusch

Telefon 0521 554-232

E-Mail: m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de